



EAPI.: 610/20/12

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplanes „Perlacher Straße“ im Gemeindeteil Hagen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Riegsee hat am 19.05.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „**Perlacher Straße**“ in Hagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Perlacher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Änderungsbebauungsplan samt Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riegsee, Dorfstraße 35, 82418 Riegsee sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee, Am Graswegerer 1, 82418 Seehausen a. Staffelsee während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Im Übrigen werden die einschlägigen Planungsunterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch in das Internet unter „Geoportal / Bayern / Bauleitplanung“ eingestellt.

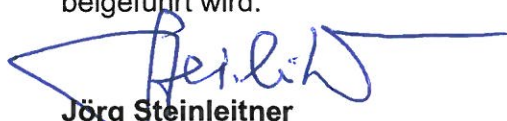
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Änderungsbebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.


Jörg Steinleitner
Erster Bürgermeister

**Aushang an den Amtstafeln der
Gemeinde Riegsee
vom 10.09.2021 bis 12.10.2021**